|  |  |
| --- | --- |
| Beschreibung: Beschreibung: Die Grafik "file:///Z:/Verschiedenes/BAG_Logo.jpg" kann nicht angezeigt werden, weil sie Fehler enthält. | BAG SELBSTHILFE  Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von  Menschen mit Behinderung und chronischer  Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.  Kirchfeldstr. 149  40215 Düsseldorf  Tel.: 0211/31006-53  Fax.: 0211/31006-48 |

**Stellungnahme**

**der**

**Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit**

**Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.**

**(BAG SELBSTHILFE)**

**zum**

**Entwurf**

**eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts**

**Az.: Va1-58009-15**

Als Dachverband von 120 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sowie von 13 Landesarbeitsgemeinschaften zeigt sich die BAG SELBSTHILFE vom vorliegenden Rentenentwurf enttäuscht. Es wird zwar nicht verkannt, dass er wichtige Änderungen und Anpassungen im Sinne und Interesse der betroffenen Menschen mit Behinderungen enthält. Allerdings bleibt der Entwurf weit hinter den Erwartungen zurück und berücksichtigt, wie auch schon das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) in seiner jetzigen Fassung, in vielen Teilen weiterhin nicht die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention.

Dies wird bereits unterstrichen durch das Fehlen einer ausdrücklichen Bezugnahme auf die UN-Behindertenrechtskonvention oder auch nur eines allgemeinen Hinweises auf die mit einer Gleichstellung verbundenen menschenrechtlichen Aspekten. Gerade im Rahmen der jetzigen Weiterentwicklung des BGG wäre jedoch die Chance gegeben, einen großen Schritt zur Umsetzung der UN-Konvention zu machen, handelt es sich doch um eines der zentralen Regelungswerke, in dessen Rahmen wichtige konkrete Vorgaben zur Herstellung von Chancengleichheit und Gleichstellung und damit zur Weiterentwicklung der Gemeinschaft hin zu einer inklusiven Gesellschaft verankert werden könnten. Bereits die Tatsache, dass – trotz ausdrücklicher Maßgabe nach der UN-Behindertenrechtskonvention – in dem Entwurf weiterhin keine Verpflichtung von privaten Unternehmen und anderen privaten Rechtsträgern zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten ist, verdeutlicht, dass nach wie vor keine umfassende Bereitschaft vorhanden ist, menschenrechtliche Ansprüche nach der UN-Konvention in innerdeutsches Recht umzusetzen. Gleiches gilt etwa für die Etablierung eines Disability Mainstreaming, um Barrierefreiheit und Diskriminierungsschutz in Ministerien und anderen Verwaltungseinrichtungen systematisch umzusetzen.

Die BAG SELBSTHILFE kritisiert vor allem auch, dass der Vorschlag nicht aufge-griffen wurde, eine stärkere Verknüpfung mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungs-gesetz (AGG) herzustellen – auch durch gleichzeitige Überarbeitung und Weiter-entwicklung des AGG –, um den Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen zu stärken, gerade im Hinblick auf etwaige Mehrfach-diskriminierungen. Ähnliches gilt für einzelne Spezialgesetze wie das Signatur-, das E-Government- oder auch das De-Mail-Gesetz.

Gerade im Hinblick auf die Ergebnisse aus der vorausgegangenen aufwendigen Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes und vor allem die im Abschluss-bericht enthaltenen Empfehlungen erfüllt der vorliegende Entwurf die hieraus resultierenden Erwartungen bei weitem nicht.

Der Entwurf beinhaltet in erster Linie Änderungen des Behindertengleichstellungs-gesetzes (Artikel 1 und 2). Artikel 3 bis 7 enthalten dagegen vornehmlich nur redaktionelle Änderungen anderer Gesetze bzw. Regelungen zum Inkrafttreten. Insoweit beschränkt sich die vorliegende Stellungnahme auf die geplanten Änderungen der einzelnen Normen des Behindertengleichstellungsgesetzes:

**Zu § 1 BGG – Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt / Geltungs-bereich:**

Der neu hinzugenommene Begriff „Geltungsbereich“ in der Überschrift der Klartext-Fassung suggeriert, in sachlicher Hinsicht könne sich der Anwendungs-bereich des BGG von vornherein nur auf die öffentlich-rechtliche Verwaltung des Bundes erstrecken und private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen könnten schon begrifflich vom Adressatenkreis des Gesetzes nicht erfasst werden. Das ist jedoch zweifelsfrei nicht der Fall; dem steht bereits die Tatsache entgegen, dass die Zielvereinbarungen mit der Privatwirtschaft weiterhin in § 5 BGG verankert sind. Es wird daher eine ersatzlose Streichung des Begriffs „Geltungsbereich“ oder aber zumindest die Überschrift des Referentenentwurfs – „Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt“ – befürwortet.

Dessen ungeachtet stellt sich die Tatsache, dass privatwirtschaftliche Betriebe und Unternehmen inhaltlich nicht erfasst werden, als – wie eingangs bereits betont –eines der gravierendsten Defizite des Entwurfs dar. Gerade im Bereich der Privatwirtschaft ist Barrierefreiheit erforderlich, will man die angestrebte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, wie sie insbesondere von politischer Seite, aber durchaus auch von Teilen der Wirtschaft immer wieder hervorgehoben wird, tatsächlich erreichen. Eine entsprechend klare Kritik äußerte auch der UN-Fachausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen vom 17. April 2015 (CRPD/C/DEU/CO/1) und forderte Deutschland hierin eindeutig zur Verpflichtung privater Unternehmen zur Barrierefreiheit auf. Eine Umsetzung dieser Vorgabe außerhalb des BGG in einem anderen Gesetz erscheint jedoch sinnwidrig und unlogisch, weshalb eine Berücksichtigung gerade im Rahmen der jetzigen Überarbeitung des BGG unverzichtbar ist.

Dabei ist eine stufenweise Einbeziehung der Privatwirtschaft durchaus denkbar. Allerdings müssen dann gerade Unternehmen, die eine monopolähnliche Stellung einnehmen oder Produkte bzw. Dienstleistungen zur Daseinsvorsorge anbieten, vorrangig zur Schaffung von Barrierefreiheit verpflichtet werden – ähnlich wie beim privatrechtlichen Kontrahierungszwang -, um Menschen mit einer bestimmten Behinderungsart nicht von vornherein von einem Erwerb bzw. einer Nutzung dieser Leistungen auszuschließen. Zu denken ist dabei zum Beispiel an Banken, Versicherungen oder auch große Transportunternehmen, insbesondere wenn diese ihre Güter und Dienstleistungen (fast) ausschließlich über das Internet anbieten, dieses aber vor allem für Menschen mit Sehbehinderung mangels hinreichender Barrierefreiheit nicht nutzbar ist. Dem insoweit regelmäßig hervorgebrachten Gegenargument angeblich zu hoher Kosten, kann bereits mit dem Hinweis auf die Erweiterung des potentiellen Kundenkreises entgegengetreten werden.

Die BAG SELBSTHILFE hält die inhaltliche Erweiterung in den Abs. 2 und 3 bzw. die Verschiebung der entsprechenden Regelungen aus der bisherigen Vorschrift in § 7 für sinnvoll, da hier grundsätzliche Aspekte im Hinblick auf das Ziel des Gesetzes enthalten sind. Dabei wird die in Abs. 2 enthaltene Ergänzung (gegenüber der bisherigen Regelung in § 7 Abs. 1) insoweit begrüßt, als sie klarstellt, dass es nicht auf die Institution „Einrichtung der Bundesverwaltung“ ankommt, sondern auf den damit verbundenen Tätigkeitsbereich. Ob allerdings mit dem Begriff „Beliehene“ tatsächlich alle relevanten Einrichtungen, die im weitesten Sinne Aufgaben der Bundesverwaltung übernehmen – etwa Privatunternehmen, die in öffentlicher Hand stehen -, erfasst sind, bleibt fraglich. Denn im Zweifel würden diese Einrichtungen dem Abs. 3 zugeordnet werden, obwohl sie durchaus inhaltlich Verwaltungs-aufgaben wahrnehmen.

In diesem Zusammenhang gibt die BAG SELBSTHILFE zu bedenken, dass auch Abs. 3 Satz 1 nicht weitreichend genug ausgestaltet ist. Schon die Formulierung „… darauf hinwirken, dass … die Ziele dieses Gesetzes in angemessener Weise berück-sichtigen“ lässt viel zu viel rechtlichen Spielraum, die Vorgaben des BGG außer Acht zu lassen. Vielmehr ist zu fordern: Soweit Träger öffentlicher Gewalt in irgendeiner Form an Einrichtungen, Vereinigungen und juristischen Personen des Privatrechts beteiligt sind, müssen letztere auch zwingend an die Vorgaben des BGG gebunden sein. Anderenfalls wäre ein Umgehen der Regelungen des BGG im Wege einer Privatisierung einer Bundeseinrichtung leicht möglich. Denn Abs. 3 wäre nach dem vorliegenden Wortlaut ja auch anwendbar für Unternehmen, die sich sogar mehrheitlich oder zu 100 % im Besitz des Bundes befinden.

Schließlich ist nicht nachvollziehbar, weshalb nach Abs. 3 Satz 2 lediglich Zuwendungen nach § 23 der Bundeshaushaltsordnung als institutionelle Förde-rungen dazu verpflichten sollen, die Grundzüge dieses Gesetzes anzuwenden. Vielmehr sollten sämtliche Zuwendungen aus Bundesmitteln zu einer Anwendungs-pflicht führen, wobei die konkreten Regelungen – soweit sie im Einzelfall anwendbar sind – verpflichtend sein müssen. Die Formulierung „Grundzüge“ lässt zu viel Spielraum, die gesetzlichen Vorgaben außer Acht zu lassen.

**Zu § 2 BGG – Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe:**

Es ist zu begrüßen, dass sowohl Frauen mit Behinderungen als auch der Tatbestand der Mehrfachdiskriminierung im BGG ausdrückliche Erwähnung finden sollen. Was jedoch unter der Formulierung „Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung“ zu verstehen ist, lässt sich weder dem Wortlaut noch dem Sinnzusammenhang der Regelung entnehmen. Insoweit wäre eine beispielhafte Aufzählung von Maßnahmen zweckmäßig.

Im Übrigen wäre es folgerichtig, die Formulierung des Abs. 1 („… zu berück-sichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen.“) auch in Abs. 2 zu verwenden, wo nach dem vorliegenden Entwurf lediglich eine „Berücksichtigung“ verlangt wird.

**Zu § 3 BGG - Behinderung:**

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt zwar, dass sich der Behinderungsbegriff an der Definition des Behinderungsbegriffs aus der UN-Behindertenrechtskonvention orientieren soll. Letzterer ist aber nicht nur auf „die gleichberechtigte Teilhabe“ sondern auf die „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe“ ausgerichtet. Eine solch vollständige Übernahme der Regelung der UN-Konvention ist nicht nur geboten, um deren Vorgaben formell in innerdeutsches Recht zu übertragen. Vielmehr geht es gerade darum, in materiell-rechtlicher Hinsicht den Kern- und Leitgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen und insoweit die allgemeinen Menschenrechte tatsächlich *allen* Bürgerinnen und Bürger - und damit auch Menschen mit Behinderungen - zuzubilligen. Sie müssen also auch faktische Wirkung entfalten können. Um dies zu erreichen, bedarf es neben einer gleich-berechtigten auch einer umfassenden („vollen“) und vor allem einer wirksamen Teilhabe.

**Zu § 4 BGG - Barrierefreiheit:**

Das ergänzende Merkmal der „Auffindbarkeit“ bei der Definition des Begriffs „Barrierefreiheit“ wird für sinnvoll und notwendig erachtet, da eine barrierefreie Nutzung einer Anlage, Einrichtung etc. voraussetzt, dass diese zunächst einmal überhaupt lokalisiert wird. Darüber hinaus erscheint es zweckdienlich, auch die Zulässigkeit der Mitnahme/Nutzung von Hilfsmitteln und Assistenz (etwa Assistenz-hunde) im Rahmen des Auffindens, des Zugangs und der Nutzung ausdrücklich festzuschreiben. Denn wenn auch im Einzelfall eine barrierefreie Benutzung oder Verwendung grundsätzlich möglich sein mag, so scheitert diese jedoch in der Praxis häufig an einer fehlenden Akzeptanz des mitgenommenen Hilfsmittels.

**Zu § 5 BGG - Zielvereinbarungen:**

Die Neuregelung des § 5 enthält keine nennenswerten Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung. Die insoweit bereits im Vorfeld wiederholt geäußerte Forderung nach mehr Verbindlichkeit bei der Festlegung von Zielvereinbarungen ist bedauerlicherweise unberücksichtigt geblieben. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es aufgrund der fehlenden Verbindlichkeit und Verpflichtung selten zum Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen Verbänden und Unternehmen gekommen ist. Vor allem können Zielvereinbarungen nicht die fehlende Verpflichtung der Privat-wirtschaft zur Anwendung der Regelungen des BGG kompensieren.

**Zu § 6 BGG – Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen:**

Die Neuformulierung beinhaltet dem Grunde nach lediglich sprachliche bzw. redaktionelle Änderungen, die jedoch der Übersicht und Verständlichkeit halber zu begrüßen sind.

Darüber hinaus fordert die BAG SELBSTHILFE allerdings auch die Personengruppen der Taubblinden sowie der psychisch Erkrankten mit aufzunehmen, da hier gleich-falls eine spezielle Kommunikation (ungeachtet der Kommunikationsformen bei Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen) erforderlich wird bzw. werden kann.

**Zu § 7 BGG – Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt:**

Der ergänzende Zusatz in Abs. 1 Satz 3, wonach eine Benachteiligung auch bei einer Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 3 und Abs. 4 AGG vorliegt, wird ausdrücklich begrüßt. Gleiches gilt für die eingefügte Vermutungsregelung in Abs. 1 Satz 4 sowie die ausdrückliche Benennung der „Versagung angemessener Vorkehrungen“ als Benachteiligungstatbestand in Abs. 2. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen gleichfalls gerichtlich überprüfbar ist, auch im Wege einer Verbandsklage, und die Vermutungsregelung des Abs. 1 auch für Abs. 2 gilt. Dies lässt sich dem Wortlaut und auch der Gesetzesbegründung nicht zweifelsfrei entnehmen.

Fraglos zu beanstanden ist, dass das Benachteiligungsverbot des § 7 BGG erneut nur für die Träger öffentlicher Gewalt gilt. Die BAG SELBSTHILFE fordert daher gerade auch in diesem Zusammenhang die ausdrückliche Einbeziehung von privaten Rechtsträgern. Zumindest wären die in § 1 Abs. 3 genannten Einrichtungen, Ver-einigungen, juristischen Personen und institutionell Geförderten sowie die Auslandsvertretungen (vgl. § 1 Abs. 4 BGG) als Adressaten des Benachteiligungs-verbots einzubeziehen.

Zum besseren Verständnis und zur einfacheren Lesbarkeit für den Normadressaten wäre im Übrigen anstelle einer Bezugnahme in Abs. 1 auf die Regelungen des § 3 Abs. 4 und § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AGG eine Wiedergabe des Wortlautes hilfreich.

**Zu § 8 BGG – Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr:**

Die künftige Erstreckung des Gebots zur Herstellung von Barrierefreiheit auf alle zivilen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum des Bundes wird begrüßt, da die Größe der Bauten insoweit keine Rolle mehr spielen soll. Bedauerlicherweise sind aber weiterhin Bestandsbauten ausgenommen, für die lediglich die Berichts-pflicht des Abs. 2 besteht. Hier mangelt es eindeutig am Willen, einen Zustand, der erkennbar im Widerspruch zur UN-Behindertenrechtskonvention steht, zu beseitigen. Dies ist gerade auch deshalb misslich, weil sich private Rechtsträger gewiss nicht davon überzeugen lassen, freiwillig Barrierefreiheit zu schaffen, wenn auch der Bund sich dieser Verpflichtung in weiten Teilen entzieht.

Zu beanstanden ist auch die fehlende Verbindlichkeit infolge der Formulierungen „… *sollen* … barrierefrei gestaltet werden.“ in Abs. 1 und „… *soll* … feststellen und abbauen“ sowie „… sofern der Abbau nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt“ in Abs. 2. Gleiches gilt für die Regelung in Abs. 3 bezüglich der Anmietung von Bauten. Auch hier handelt es sich lediglich um eine Soll-Vorschrift, verbunden mit dem Erfordernis, dass die Anmietung keine unangemessene wirtschaftliche Belastung zu Folge hat. Was konkret als „angemessen“ gilt, lässt das Gesetz offen. Letztlich wird durch diese Formulierungen das Erfordernis der Barrierefreiheit also derart ausgehöhlt und konterkariert, dass in einer Vielzahl von Fällen faktisch von Barrierefreiheit abgesehen werden kann. Dies würde wiederum eindeutig im Widerspruch zum Normzweck des § 8 stehen.

Schließlich ist auch die Einschränkung in Abs. 2 zu kritisieren, wonach sich die dort geregelte Prüfpflicht nur auf Gebäudeteile erstreckt, die dem Publikumsverkehr dienen. Barrierefreiheit muss sich immer auf die Gesamtheit erstrecken und kann nicht auf bestimmte Einzelbereiche begrenzt werden, gerade auch im Hinblick auf etwaige Nutzungsänderungen in der Zukunft. Darüber hinaus würde eine Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis (hier dem Publikumsverkehr) und eine Ausgrenzung eines anderen Personenkreises (hier der eigenen Mitarbeiter) zu einer unzulässigen Ungleichbehandlung führen und muss schon deshalb von vornherein vermieden werden.

**Zu § 9 BGG – Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommu-nikationshilfen – und zu § 10 BGG – Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken:**

Zu begrüßen ist, dass das bisherige Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen sowie auf grundsätzlich behindertengerechte Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken weiterentwickelt wird. Wichtig ist, dass – wie auch bei § 7 – nicht nur die Dienststellen und Einrichtungen des Bundes sowie Beliehene von der Verpflichtung nach §§ 9, 10 BGG erfasst werden, sondern auch die nach § 1 Abs. 3 und 4 Verpflichteten.

Im Übrigen ist sicher- und klarzustellen, dass die Formulierung „… zur Wahr-nehmung eigener Rechte“ in § 10 Abs. 1 BGG nicht zu einem (faktischen) Ausschluss von Personen, die unter Betreuung stehen, oder anderen Personengruppen führt.

**Zu § 11 BGG – Verständlichkeit und Leichte Sprache:**

Die ausdrückliche Verankerung von Leichter Sprache im BGG wird begrüßt. Aller-dings ist auch hier die fehlende Verpflichtung zu rügen: Solange die Träger öffentlicher Gewalt lediglich Informationen in Leichter Sprache bereitstellen bzw. in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren *sollen*, ist zu befürchten, dass aus zeitlichen, personellen oder auch finanziellen Gründen Leichte Sprache nicht oder nur unzureichend Anwendung findet. Das zeigt sich schon daran, dass der bereits jetzt schon bestehenden Verpflichtung zur Auskunft und Beratung – und damit auch zu einer Informierung in einer für den Auskunftsersuchenden verständ-lichen Form – nach den bestehenden Verwaltungsvorschriften (insbesondere den §§ 13 ff SGB I und § 25 VwVfG) nur selten bzw. in sehr eingeschränktem Maße nachgekommen wird.

**Zu § 12 BGG – Barrierefreie Informationstechnik:**

Die Bedeutung des Internets wächst bekanntlich stetig. In immer größerem Umfang werden Informationen, Dienstleistungen und Waren oft sogar ausschließlich über das Internet angeboten. Dies betrifft die öffentliche Verwaltung ebenso wie Privatunternehmen. Vor diesem Hintergrund ist es jedoch beklagenswert, dass sich der Anwendungsbereich der Vorschrift des § 12 BGG lediglich auf die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 BGG erstreckt, nicht jedoch auf die weiteren Verpflichteten nach § 1 BGG und erst recht nicht auf private Rechts-träger. Dadurch werden bestimmte Personengruppen, insbesondere blinde und sehbehinderte Personen bewusst von einem wichtigen Lebensbereich ausge-schlossen, soweit nicht auf freiwilliger Basis ein Angebot bereitgestellt wird. Eine solch gesetzliche Einschränkung steht jedoch eindeutig im Widerspruch zur UN-Behindertenrechtskonvention, weshalb eine Ausweitung zumindest auf die nach § 1 BGG Verpflichteten mit Nachdruck gefordert wird.

Die Einfügung eines neuen Abs. 2 in Bezug auf behördeninterne Intranetangebote und damit auf IT-Arbeitsplätze ist zu begrüßen. Allerdings bietet die Einschränkung in Satz 3, wonach von einer barrierefreien Gestaltung im Falle eines unver-hältnismäßigen technischen Aufwandes abgesehen werden kann, wiederum die Möglichkeit, von der Herstellung erforderlicher Barrierefreiheit im Einzelfall abzusehen, da der Begriff der „Unverhältnismäßigkeit“ zu unspezifisch ist.

**Zu § 13 BGG – Bundesfachstelle für Barrierefreiheit:**

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt, dass die Einrichtung einer Bundesfachstelle für Barrierefreiheit vorgesehen ist. Soweit diese aber vornehmlich Trägern öffentlicher Gewalt zugedacht ist, ist dieser Wirkungsbereich aus Sicht der BAG SELBSTHILFE bei weitem zu klein. Die Fachstelle soll zwar auch Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft auf Anfrage beraten; die Formulierung lässt jedoch darauf schließen, dass insoweit nur ein sekundäres Angebot bereitstehen soll. Es ist daher zu befürchten, dass zum Beispiel private Unternehmen von einer Beratung Abstand nehmen, obwohl sie ein grundsätzliches Interesse an einer barrierefreien Ausgestaltung ihres Angebots haben.

Darüber hinaus erscheint eine stärkere Einbindung von Menschen mit Behinderungen und ihren Verbänden notwendig und sinnvoll. Zwar soll ein Expertenkreis gebildet werden, dem auch Vertreterinnen und Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen angehören und der die Fachstelle berät. Die Stelle selbst soll allerdings bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingerichtet werden. Es würde sowohl dem Partizipations-gedanken also auch insbesondere dem Prinzip des sog. Peer-Counselings Rechnung tragen, wenn von vornherein eine Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern der Verbände von Menschen mit Behinderungen in der Fachstelle vorgesehen ist oder zumindest der Expertenkreises mehrheitlich mit Vertreterinnen und Vertretern von Behindertenorganisationen besetzt ist. Damit verbunden wäre beispielsweise auch die grundsätzliche Möglichkeit zur Schulung durch Behinderten-verbände. Vor allem kann es hierdurch zu einer Erleichterung bei der inhaltlichen Tätigkeit und Ausgestaltung der Arbeit kommen, etwa in Form der Initiierung und Begleitung von Forschungsprojekten, und somit für alle Beteiligte von Vorteil sein.

**Zu § 14 BGG – Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren:**

Da die in der Norm enthaltene Auflistung von Rechten, deren Verletzung durch Verbände gerügt werden können, nicht alle im BGG enthaltenen Rechte von Menschen mit Behinderung beinhaltet - etwa die Verwendung Leichter Sprache –, wird vorgeschlagen, anstelle einer Aufführung der einzelnen Normen das BGG insgesamt zu benennen: „Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten nach diesem Gesetz verletzt, …“

**Zu § 15 - Verbandsklagerecht:**

Es ist geplant, das Verbandsklagerecht weitgehend in der bisherigen Form zu belassen. Neu ist grundsätzlich nur das vorzuschaltende Schlichtungsverfahren anstelle des üblichen Vorverfahrens vor einer Klageerhebung. Damit erfolgt jedoch nicht die erhoffte Stärkung des Verbandsklagerechts. Es war gerade das Ziel, die Gründe für eine relativ geringe Inanspruchnahme dieser Klagemöglichkeit zu beseitigen. Insbesondere die bisherige Klageart (Feststellungsklage) hatte bisher dazu geführt, wegen der begrenzten Wirkung im Erfolgsfall von einer Verbands-klage Abstand zu nehmen. Wie die Praxis zeigt, führt eine gerichtliche Feststellung keineswegs – wie in der Gesetzesbegründung mit Hinweis auf die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz angenommen – automatisch zu einer ent-sprechenden Umsetzung. Hinzu kommt, dass als Klagegegner nicht nur die öffentliche Verwaltung sondern auch Privatunternehmen in Betracht kommen, für die der genannte Grundsatz nicht gilt. Mit Nachdruck wird daher die Festlegung einer „Leistungsklage“ neben einer „Feststellungsklage“ und einer „Unterlassungs-klage“ als zulässige Klageart gefordert.

Im Rahmen der Auflistung der Normen, deren Verletzung zu einer Verbandsklage berechtigen, wird eine Ergänzung hinsichtlich der aktuellen Neuerungen im Bereich barrierefreie Fernbusse sowie hinsichtlich § 16 E-Government-Gesetz für erforder-lich gehalten.

**Zu § 16 BGG – Schlichtungsstelle und –verfahren; Verordnungsermächtigung:**

Die Einrichtung einer Schlichtungsstelle sowie die Etablierung eines entsprechen-den Schlichtungsverfahrens wird befürwortet. Dabei muss die Möglichkeit zur Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens auch im Falle eines Streits über die Gewährung / Versagung angemessener Vorkehrungen möglich sein. Notwendig erscheint darüber hinaus eine Erstreckung des Schlichtungsverfahrens über den Bereich der öffentlichen Verwaltung hinaus auch auf den Privatbereich. Die Praxis zeigt, dass gerade insoweit eine Klärung im Wege einer Schlichtung oder auch einer Mediation für beide Seiten gewinnbringend sein kann.

**Zu § 19 BGG – Förderung der Partizipation:**

Die beabsichtigte Förderung der Partizipation wird begrüßt. Es bleibt abzuwarten, unter welchen konkreten Voraussetzungen Mittel aus dem geplanten Fonds zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, was unter der Formulierung „Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten“ zu ver- stehen ist.

*Düsseldorf, den 02.12.2015*